

Wiener = Stimmen

27. II. 1919

W 24
24
168

Abgabe von Kondensmagermilch.

Vom 2. bis 15. März wird an Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 6. Lebensjahre holländische Kondensmagermilch in Dosen abgegeben. Die Abgabe beginnt am 8. März in allen Milchabgabestellen. Jedes Kind vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 2. Lebensjahre hat Anspruch auf je 5, die übrigen auf je 2 Dosen. Diese entspricht jener Menge von Frischmilch, auf welche die erwähnten bezugsberechtigten Kinder bei genügender Milchlieferung innerhalb des obigen Zeitraumes Anspruch hätten. Die 5, bezw. 2 Dosen können auf einmal oder in Teilmengen bezogen werden. Der Preis für eine Dose beträgt 3 Kronen 50 Heller. Bei jeder Abgabe von Kondensmilch muß eine der Zahl der verkauften Dosen entsprechende Anzahl der Tagesabschnitte der 107., bezw. 108. Woche, beginnend mit dem Montagsabschnitt der 107. Woche, von der Milchkarte abgetrennt werden. Diese Kondensmilch bildet einen Ersatz für Frischmilch und erscheint daher ein Doppelbezug von Frisch- und Kondensmilch unzulässig. Die vorhandene Frischmilch bleibt den Kindern bis zum 1. Lebensjahre und den Kranken vorbehalten.